

Staatsanwält*innen haben keine politische Agenda!



© Susanne Trost

MAG. CORNELIA KOLLER ist Leiterin einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe bei der Staatsanwaltschaft Graz und Präsidentin der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

DIE AUFGABE DER STAATSANWALTSCHAFTEN BESTEHT IN DER AUFKLÄRUNG VON STRAFRECHTLICH RELEVANTEN SACHVERHALTEN. Erlangen sie Kenntnis von einem Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat, sind sie ex lege verpflichtet, Ermittlungen zur Aufklärung dieses Verdachts durchzuführen. Dabei ist es selbstredend, dass sie dies – im Sinne des Objektivitätsgebotes – ohne Ansehung der Person und unter gleicher Berücksichtigung von be- und entlastenden Beweisen tun.

Der aktuell wiederholt erhobene Vorwurf, sie würden parteilich oder sogar aus parteipolitischen Motiven agieren, beinhaltet im Ergebnis den Vorwurf einer Straftat, nämlich jener des Amtsmissbrauchs. Sollte es für eine derartige Behauptung tatsächlich einen begründeten Verdacht geben, sei ein Jeder, der davon Kenntnis hat bzw einen derartigen Anfangsverdacht untermauern kann, aufgerufen, eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung einzubringen, damit dieser Verdacht auch objektiv durch die dafür zuständigen Stellen überprüft werden kann. Nur innerhalb dieser rechtsstaatlich organisierten Verfahren ist eine objektive, verlässliche und rechtsrichtige Klärung derartiger Vorwürfe gesichert; gerade auch dazu sind Strafverfolgungsbehörden eingerichtet. Öffentlich pauschal erhobene Kritik im genannten Sinne kann niemals zur Aufklärung solcher Verdachtsmomente führen; sie schadet einzig und allein dem Ansehen der Strafverfolgungsbehörden insgesamt – insbesondere aber den angegriffenen Einzelpersonen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der von solchen Vorwürfen Betroffenen. Einzelne

namentlich genannte Staatsanwält*innen können sich aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nur sehr bedingt gegen derartige Behauptungen wehren bzw. Richtigstellungen vornehmen.

Staatsanwält*innen sind keine Personen des öffentlichen Interesses. Wenn die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung trifft, ist das keine Entscheidung einer Einzelperson, sondern eine solche der Institution „Staatsanwaltschaft“, die innerhalb eines genau vorgegebenen rechtlichen Rahmens erfolgt. Als Teil der dritten Staatsgewalt haben die Staatsanwaltschaften keine politische Agenda, ihre Aufgabe ist in der Rechtsanwendung – insbesondere der Aufklärung von Straftaten – gelegen.

Dieser klare gesetzliche Auftrag muss von der Öffentlichkeit wieder stärker wahrgenommen werden (dies gilt im Übrigen auch für andere Institutionen). Wenn die Staatsanwaltschaften Chatinhalte und sonstige Inhalte von Datenträgern an einen Untersuchungsausschuss vorlegen, obwohl diese keine Relevanz für das jeweilige strafrechtliche Ermittlungsverfahren haben, tun sie das nicht willkürlich, sondern in Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 2020, UA 3/2020-11, wonach die Bundesministerin für Justiz verpflichtet ist, dem Untersuchungsausschuss auch Unterlagen vorzulegen, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung und nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht zum Ermittlungsakt genommen worden sind, soweit eine abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand vorliegen kann.

In Umsetzung dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes haben die Staatsanwaltschaften daher für die Bundesministerin für Justiz alle für den Untersuchungsgegenstand „abstrakt relevanten“ Informationen aus dem sichergestellten Datenmaterial zu verschriften. Die Letztentscheidung bezüglich Relevanz und Übermittlungspflicht trifft aber die Bundesministerin für Justiz. Auf den dadurch verursachten Mehraufwand, der insbesondere bei der WKStA beträchtliche Kapazitäten bindet und die Kolleginnen und Kollegen von ihrer Arbeit an den Strafverfahren abhält, sei an dieser Stelle hingewiesen.

Die Justiz braucht dringend wieder ruhigere Fahrwasser, um der ihr rechtsstaatlich zugewiesenen Aufgabe wieder vollumfänglich und mit breiter Akzeptanz in der Öffentlichkeit nachkommen zu können. Das öffentliche Justiz-Bashing muss daher aufhören! Kritik ist natürlich zulässig – auch Staatsanwaltschaften hinterfragen ihr Tun, um sich stetig weiterzuentwickeln – sie muss aber stets sachlich und in den dafür vorgesehenen Verfahren vorgenommen werden!

Unter diesen Aspekten muss es auch Ziel einer allfälligen Neugestaltung der staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze sein, alle Verflechtungen zwischen Politik und Justiz zu lösen. Nur so kann ein Anschein

Die Justiz braucht dringend wieder ruhigere Fahrwasser, um der ihr rechtsstaatlich zugewiesenen Aufgabe wieder vollumfänglich und mit breiter Akzeptanz in der Öffentlichkeit nachkommen zu können.

von parteipolitischer Einflussnahme auch tatsächlich hintangehalten und eine echte Verbesserung des derzeitigen Systems erreicht werden. Ein alleiniger Austausch der Person an der Weisungsspitze wäre ein reiner Etikettenschwindel, der diese Problematik nicht lösen würde, und ist daher strikt abzulehnen. Ein neues System muss eine nachhaltige Verbesserung für die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften bringen. Dabei müssen auch allfällig erforderliche verfassungsrechtliche Änderungen in die Diskussion miteinbezogen werden. Ziel muss eine noch klarere Trennung der Staatsgewalten sein, wobei das nicht bedeutet, dass die Staatsanwaltschaften keiner Kontrolle mehr unterliegen sollen – ganz im Gegenteil: die Landesvertretung hat sich immer zu einem qualitäts- und effizienzorientierten Kontrollsystem bekannt. Insbesondere die Kontrolle von laufenden Verfahren hat aber ausschließlich diesen Instanzen und den unabhängigen Gerichten vorbehalten zu sein. Eine parlamentarische Kontrolle würde wieder zu einer Verflechtung der Staatsgewalten führen und die Anscheinsproblematik erneut befeuern.

Die Unabhängigkeit muss sich aber auch schon in der Person der obersten Weisungsspitze und im Bestellungsverfahren widerspiegeln. Bewerber*innen für dieses Amt müssen die Voraussetzungen für das Richter*innenamt und eine langjährige Expertise im Strafrecht, idealerweise auch als Staatsanwalt*Staatsanwältin aufweisen. Persönliche Eigenschaften wie Integrität, Objektivität, Unbeeinflussbarkeit und innere Unabhängigkeit sind selbstredend unabdingbar erforderliche Eigenschaften.

Wie alle anderen höchsten Justizorgane soll auch die oberste Weisungsspitze auf Vorschlag einer mit Expert*innen aus der Justiz besetzten Personalkommission durch den*die Bundespräsident*in als unmittelbar demokratisch legitimiertes Organ auf

Ziel muss eine noch klarere Trennung der Staatsgewalten sein, wobei das nicht bedeutet, dass die Staatsanwaltschaften keiner Kontrolle mehr unterliegen sollen – ganz im Gegenteil: die Landesvertretung hat sich immer zu einem qualitäts- und effizienzorientierten Kontrollsystem bekannt.

unbestimmte Zeit bestellt werden. Die Amtszeit soll – auch hier in Anlehnung an alle obersten Justizorgane – ex lege mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden. Eine Absetzung während laufender Amtszeit kann wohl nur durch das Dienst- oder Disziplinargericht erfolgen. Nur so ist – wie bei der Auswahl – gewährleistet, dass die Absetzung nur aufgrund fachlicher, nicht aber politischer Kontrolle erfolgt.

Echte Unabhängigkeit braucht aber auch eine ausreichende Ausstattung mit hochqualifiziertem Personal, weshalb sich die Diskussion wohl nicht nur um eine Einzelperson an der Weisungsspitze drehen darf, sondern die Gesamtausstattung und Konzeption einer „obersten Staatsanwaltschaft“ überlegt werden muss. Nur dann kann ein neues Modell auch zum Erfolgsmodell werden!

In diesem Sinne wird sich unser Fokus auch in der laufenden Arbeitsgruppe darauf richten, eine echte Verbesserung des jetzigen Systems zu erreichen. Für einen neuen Anstrich ohne echte Änderung der Bausubstanz stehen wir nicht zur Verfügung!

CORNELIA KOLLER